

Satzung des „Bürgervereins Puls e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Puls“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist 25560 Puls.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Zweck des Bürgervereines ist die Förderung
 - der Jugend- und der Altenhilfe,
 - des bürgerschaftlichen Engagements,
 - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
 - die Förderung des Sports.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Unterhaltung des dörflichen Lebens, insbesondere die Durchführung von Jugend- und Seniorenveranstaltungen, die Unterhaltung der Vereine und Verbände sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Puls.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Den durch den Bürgerverein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.
- (5) Der Bürgerverein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden anzunehmen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Personen des Vorstandes dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf aber Leistungen, die nicht unmittelbar Vorstandsarbeit bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes an diese Personen steuerfrei zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können Beiträge und Spenden für den Verein geleistet werden.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - Vorsitzende/n,
 - dem 2.Vorsitzende/n,
 - dem Kassenwart/in,
 - dem Schriftführer/in,
 - dem stellv. Schriftführer/in,
 - und zwei Beisitzern.

Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - Vorsitzende/n und
 - dem 2. Vorsitzende/n.

Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/in bestehen aus zwei Mitglieder des Bürgervereines.
- (2) Von der Mitgliederversammlung wird alljährlich ein Kassenprüfer/in neu gewählt, wobei einer jährlich ausscheidet. Diese haben einmal jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende/n und im Falle seiner Verhinderung die/der 2.Vorsitzende/n. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Puls, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Puls, den 15. Juli 2024

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein):

1. **Gloyer, Christin** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
2. **Stöver, Jens** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
3. **Witt, Fred** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
4. **Grundmann, Sibylle** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
5. **Nowak, Susanne** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
6. **Ohrt, Oliver** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
7. **Brandenburg, Rolf** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift
8. **Herdramm, Ursula** /.....
Name in Druckbuchstaben / Unterschrift